

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



### Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämtliche  
Kantonsregierungen, betreffend Ermittlungen über die  
landwirthschaftliche Bodenverschuldung.

(Vom 5. Februar 1892.)

*Hochgeachtete Herren!*

Am 16. Juni 1891 hat der Nationalrath durch Erheblichkeits-  
erklärung einer Motion dem Bundesrath und dieser dem unter-  
zeichneten Departement den Auftrag ertheilt, eine Zusammen-  
stellung der Thatsachen zu veranlassen, welche über  
die landwirthschaftliche Bodenverschuldung und  
ihre Folgen in Erfahrung gebracht werden können.

Wir wissen nicht, ob es überhaupt möglich sein wird, den  
gegenwärtigen Stand der Bodenverschuldung,  
beziehungsweise die Höhe des grundversicherten Kapitals, mit  
Ausschluß der auf Gebäuden ohne landwirthschaftlichen Grund-  
besitz haftenden Hypotheken, einigermaßen genau festzustellen.  
So viel uns bekannt, sind in mehreren Kantonen die Hypotheken-  
briefe oder Gülttitel Inhaberpapiere, die zum Theil in Händen des  
betreffenden Grundbesitzers liegen können und folglich keine Schulden

bedeuten, obwohl sie in den amtlichen Hypothekenbüchern als solche eingetragen sind. Dieses Verhältniß wird indeß als ein ausnahmsweises betrachtet werden müssen. Unseres Ermessens handelt es sich auch weniger darum, eine genaue Statistik der Bodenverschuldung in der Schweiz herbeizuführen, als vielmehr darum, den Gang dieser Verschuldung im Allgemeinen, die Ursachen und die Folgen derselben kennen zu lernen.

Auch in dieser Form wird die Aufgabe, deren Lösung vollständig von Ihrer Mitwirkung abhängt, noch Schwierigkeiten genug bieten.

Was den Gang der Verschuldung anbetrifft, so scheint es uns von großem Werth, zu erfahren, in welcher Progression die Bodenverschuldung in den verschiedenen Jahrzehnten oder Jahr-fünften seit dem zweiten Viertel, oder doch wenigstens während der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, zugenommen hat. Wir glauben nämlich voraussetzen zu dürfen, daß eine Zunahme der Verschuldung bis wenigstens zu Beginn des abgelaufenen Jahrzehnts stattgefunden habe. Dieses Verhältniß dürfte sich unschwer und mit genügender Genauigkeit aus dem Vergleich der jährlich neu errichteten Schuldtitel mit den gelöschten ergeben. Wenn in größeren Kantonen diese Erhebungen für das ganze Gebiet auf Schwierigkeiten stoßen sollten, so könnten dieselben auf einige typische Bezirke oder größere Gemeinden beschränkt werden.

Schon schwieriger wird die Ermittlung der Ursachen der Verschuldung sein.

Es können da in Frage kommen: Kauf mit ungenügenden oder nur theilweise genügenden Mitteln, Auskauf, Erbtheilung, erhöhte Anforderungen an den Unterhalt der Familie, an die Erziehung der Kinder, Militärdienst, erhöhte Forderungen der Dienstboten und Arbeiter, Vermehrung des Betriebskapitals, Erstellung und Unterhalt von Bauten, ungenügender Ertrag des Grundbesitzes, um diesen mehr oder weniger nothwendigen Anforderungen gerecht zu werden.

Dann werden aber auch noch in Betracht kommen: mangelhafte Befähigung des Besitzers als Landwirth, folglich unzureichende Betriebsweise, Mangel an Ordnungssinn und Sparsamkeit, Genußsucht in ihren verschiedenen Formen, Unglück in Gestalt von Todesfällen, Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Vieh, Feuerschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung und andere elementare Schäden u. s. w. u. s. w.

Es ist selbstverständlich unmöglich, in allen Fällen, wo eine höhere Verschuldung des Grundbesitzes stattgefunden hat, die Ursache dieser Erhöhung aufdecken und einregistriren zu können.

Wenn wir keinen Anspruch auf eine genaue Statistik dieser Ursachen machen, so wäre der Sache anderseits kaum gedient, wenn diese wichtigste der Fragen nur mit allgemeinen Phrasen abgethan würde. Wenn die geeigneten Personen mit diesen Erhebungen betraut und wenn letztere — namentlich in größern Kantonen — auf typische Gemeinden oder Bezirke der verschiedenen Landesgegenden beschränkt werden, so dürfte doch sehr werthvolles Material sich zu Tage fördern lassen, welches dem Gesetzgeber und der Verwaltung bei Behandlung von agrarpolitischen und erbrechtlichen Fragen die wichtigsten Fingerzeige geben wird.

Ueber die Folgen der Bodenverschuldung wird es wahrscheinlich leichter sein Thatsachen zu sammeln. In dieser Beziehung wäre eine Statistik der Geltstage, Konkurse oder resultatloser Pfändung, soweit selbe den landwirthschaftlichen Grundbesitz beschlagen, und eine Vergleichung mit den ähnlichen Erscheinungen des wirthschaftlichen Schiffbruches bei den andern Ständen und Berufsklassen sehr werthvoll.

Wir möchten nur noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der Ursache und Folgen der Bodenverschuldung zugleich betrifft.

Seit Jahrhunderten ist der Ertrag des Grundbesitzes und damit sein Preis stetig von Periode zu Periode gestiegen, sei es, daß er wirklich einen höhern Werth bekam, oder sei es, daß der Werthmesser: das Geld, an Werth verlor. Kriegsjahre und eine Reihe von Fehlernten konnten wohl auf einige Zeit diesem Steigen der Güterpreise Einhalt thun; die Wirkung war aber nur eine zeitweilige und lokale. Daraus folgt, daß derjenige, der die genügenden Mittel besaß, um die Kaufverbindlichkeiten zu erfüllen und die nothwendigen Betriebsmittel zu beschaffen, den Grundbesitz ungestraft zu einem höhern Preise kaufen durfte, als dies durch den nachhaltigen Reinertrag bedingt war, weil die fortwährende Preissteigerung des Grundbesitzes den Käufer dennoch mit der Zeit in den Besitz einer Bodenrente gelangen ließ.

Seit einigen Jahren ist indeß eine rückläufige Bewegung in den Preisen des Grundbesitzes erkennbar, welche früher von Niemandem, am wenigsten von dem einfachen Landwirthe vorausgesehen werden konnte, schon aus dem Grund nicht, weil Niemand daran denken durfte, daß im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität alle Staaten dem freien Waarenverkehr die mit ungeheurem Aufwand an Genie, Arbeit und Kosten geöffneten Wege wieder durch Schutzzölle und andere Maßnahmen verrammeln würden.

Daraus folgt, daß diejenigen, welche den Grundbesitz in den letzten beiden Jahrzehnten erworben hatten, oder durch Auskauf

und Erbschaft erwerben m u ß t e n , zu theureres Land und zu hoch verschuldeten Grundbesitz haben, und daß dies neuer Verschuldung ruft, wo solche überhaupt noch möglich ist.

Es wäre höchst lehrreich, zu erfahren, ob und wann diese rückläufige Preisbewegung überall eingetreten ist, und wie sie die verschiedenen Betriebsarten Vieh z u c h t , Ackerbau, Wiesenbau, Rebbau, die Weidewirtschaft, die Güter mit und diejenigen ohne Obstbau betroffen hat.

Wir wollen übrigens durchaus keine Wegleitung geben, indem die Aufgabe, welche die Motion stellt, auf verschiedene Weise angefaßt werden kann. Wir können auch zugeben, daß den Kantonen keine Verpflichtung obliegt, uns bei Lösung dieser Fragen behülflich zu sein. Letztere dürften indeß für jeden Kanton mindestens das gleiche Interesse bieten wie für den Bund. Für die Beantwortung möchten wir auch keinen Termin stellen, weil es mehr auf das „wie“ als auf das „wann“ ankommt. Wir nehmen auch keinen Anstand, zu erklären, daß wir seiner Zeit dem Bundesrath beantragen werden, brauchbare Eingaben Ihnen zu Händen Ihrer damit Beauftragten angemessen zu honoriren.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

B e r n , den 5. Februar 1892.

*Schweizerisches Landwirtschaftsdepartement :*

**Deucher.**

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1892.	1891.	Zu- oder Abnahme.
Januar . . . . .	302	325	— 23

B e r n , den 9. Februar 1892.

[B. B. 92. I. 124.]

**Eidg. Auswanderungsbüreau,**  
*Administrative Sektion.*

## Bestand der Gefängnißbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Verurtheilte.								
		Zuchthaussträflinge.			Gefängnißsträflinge.			Zwangsarbeiter.		
		Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	172	22	15	82	116	116	<sup>1)</sup> 54	3	5
2	Bern . . .	195	11	8	242	74	51	<sup>2)</sup> 126	6	4
3	Luzern . . .	101	5	4	31	89	88	72	13	10
4	Uri . . .	4	—	—	—	—	—	<sup>3)</sup> 1	—	—
5	Schwyz . . .	<sup>4)</sup> 16	—	1	—	1	—	<sup>5)</sup> 1	—	—
6	Obwalden . . .	4	—	—	4	4	3	—	—	—
7	Nidwalden . . .	—	1	—	1	—	1	<sup>6)</sup> 1	<sup>7)</sup> 1	—
8	Glarus . . .	<sup>8)</sup> 16	—	<sup>9)</sup> 1	4	—	1	<sup>10)</sup> 15	—	—
9	Zug . . .	<sup>11)</sup> 9	—	<sup>12)</sup> 1	8	—	2	<sup>13)</sup> 4	2	2
10	Freiburg . . .	95	2	2	54	15	13	—	—	—
11	Solothurn . . .	53	1	3	30	45	44	<sup>14)</sup> 24	3	7
12	Basel-Stadt . . .	43	2	2	37	19	19	11	—	2
13	Basel-Land . . .	21	1	—	17	12	8	9	2	—
14	Schaffhausen . . .	19	—	2	6	18	10	<sup>15)</sup> 2	—	—
15	Appenzell A.-R. . .	<sup>16)</sup> 17	<sup>17)</sup> 1	<sup>18)</sup> 1	14	24	27	19	4	—
16	Appenzell I.-R. . .	—	—	—	—	—	—	5	—	3
17	St. Gallen . . .	102	22	10	18	42	35	<sup>19)</sup> 17	<sup>20)</sup> 2	2
18	Graubünden . . .	22	3	4	—	—	—	<sup>21)</sup> 22	1	—
19	Aargau . . .	98	2	10	73	40	46	11	2	—
20	Thurgau . . .	49	7	3	10	24	25	36	3	2
21	Tessin . . .	14	—	1	18	2	4	—	—	—
22	Waadt . . .	176	27	24	22	19	31	84	17	9
23	Wallis . . .	16	4	3	9	2	3	—	—	—
24	Neuenburg . . .	51	1	6	48	13	31	32	4	2
25	Genf . . .	38	12	7	32	7	15	—	—	—
	<b>Schweiz . . .</b>	<b>1331</b>	<b>124</b>	<b>108</b>	<b>760</b>	<b>566</b>	<b>573</b>	<b>546</b>	<b>63</b>	<b>48</b>
	Männer	1156	107	93	625	494	489	404	54	39
	Weiber	175	17	15	135	72	84	142	9	9

Bemerkungen siehe Bulletin Nr. 12 b.

## Statistik.

Dezember 1891.

## Bewegung während des Monats.

Verurtheilte.						Militär. †			Total der Verurtheilten.		
Pollzel- gefangene.			Bußen- abverdiner.								
Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.
—	12	12	14	30	39	2	—	—	324	183	187
37	408	405	93	385	418	3	22	23	696	906	909
—	—	—	—	19	18	6	23	26	210	149	146
—	3	3	—	—	—	—	—	—	5	3	3
—	3	3	—	6	3	1	14	14	18	24	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	3
—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	4	3
—	—	—	—	—	—	—	4	4	35	4	6
—	—	—	—	2	2	—	2	2	21	6	9
35	38	26	10	9	15	7	—	2	201	64	58
—	—	—	4	8	10	2	5	7	113	62	71
50	151	161	2	11	13	—	4	4	143	187	201
—	—	—	—	2	1	—	—	—	47	17	9
—	1	1	—	3	3	—	—	—	27	22	16
—	—	—	1	3	3	—	—	—	51	32	31
—	—	—	1	—	1	—	—	—	6	—	4
—	—	—	10	27	22	5	25	25	152	118	94
—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	4	4
2	21	20	1	12	12	—	5	4	185	82	92
—	—	—	1	3	3	3	7	8	99	44	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	2	5
41	60	57	36	260	282	11	263	243	370	646	646
—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	6	6
4	34	35	3	35	33	—	—	—	138	87	107
—	—	—	—	—	—	1	—	—	71	19	22
169	733	725	176	815	878	41	374	362	3023	2675	2694
119	619	611	157	728	791	—	—	—	2502	2376	2385
50	114	114	19	87	87	—	—	—	521	299	309

† Die meisten der hier aufgeführten Militärs wurden wegen während des letzten Kurses oder am Tage der Entlassung begangener Disziplinarfehler bestraft.

## Bestand der Gefängnißbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Nicht Verurtheilte.								
		Untersuchungs- gefangene.			Transport- gefangene.			Bettler und Vaganten.		
		Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich . . .	60	151	154	17	133	144	2	274	273
2	Bern . . .	200	294	320	17	257	254	22	394	386
3	Luzern . . .	17	98	88	1	33	34	1	111	107
4	Uri . . .	8	3	5	—	—	—	—	—	—
5	Schwyz . . .	9	10	9	—	34	34	—	46	46
6	Obwalden . . .	4	6	10	—	—	—	—	5	1
7	Nidwalden . . .	3	1	3	—	—	—	—	52	52
8	Glarus . . .	—	—	—	—	11	10	—	6	6
9	Zug . . .	8	10	8	2	36	38	—	37	36
10	Freiburg . . .	46	31	18	12	21	21	35	68	76
11	Solothurn . . .	12	32	36	1	68	66	10	85	90
12	Basel-Stadt . . .	17	60	47	2	87	88	11	159	142
13	Basel-Land . . .	3	11	8	3	28	29	9	73	74
14	Schaffhausen . . .	7	19	18	3	70	72	1	* 54	51
15	Appenzell A.-Rh. . .	3	10	10	—	14	14	1	58	59
16	Appenzell I.-Rh. . .	1	2	2	—	—	—	—	—	—
17	St. Gallen . . .	21	72	78	—	702	702	—	297	297
18	Graubünden . . .	8	2	8	—	—	—	—	—	—
19	Aargau . . .	36	40	39	57	325	324	2	189	187
20	Thurgau . . .	17	40	38	1	53	54	10	136	143
21	Tessin . . .	30	9	9	4	25	28	—	109	106
22	Waadt . . .	64	123	114	—	82	82	15	399	402
23	Wallis . . .	15	4	11	—	3	3	—	6	6
24	Neuenburg . . .	27	40	35	—	5	5	6	223	216
25	Genf . . .	25	52	49	24	99	26	155	197	207
	<b>Schweiz . . .</b>	<b>641</b>	<b>1120</b>	<b>1117</b>	<b>144</b>	<b>2086</b>	<b>2028</b>	<b>280</b>	<b>2978</b>	<b>2963</b>
	Männer	537	933	927	124	1938	1876	260	2793	2785
	Weiber	104	187	190	20	148	152	20	185	178

## Statistik.

Dezember 1891.

## Bewegung während des Monats.

Polizei- arrestanten.			Total der nicht Verurtheilten.			Bemerkungen.
Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	
7	226	223	86	784	794	<p>1) Wovon 1 in St. Gallen und 2 im Thurgau. 2) Wovon 1 in Zürich.</p> <p>3) In Luzern. 4) Wovon 4 in St. Gallen. 5) In St. Gallen.</p> <p>6) und 7) In Luzern.</p> <p>8) Wovon 9 in Zürich und 7 in St. Gallen. 9) In St. Gallen.</p> <p>10) Wovon 5 in Zürich, 4 in Chur und 6 im Thurgau.</p> <p>11) Wovon 7 in Zürich. 12) In Zürich.</p> <p>13) Wovon 1 in Luzern.</p> <p>14) und 15) Im Thurgau.</p> <p>16) Wovon 7 in St. Gallen, 8 in Lenzburg und 2 im Thurgau.</p> <p>17) In St. Gallen. 18) Im Thurgau.</p> <p>19) Wovon 3 im Thurgau.</p> <p>20) Wovon 1 im Thurgau.</p> <p>21) Wovon 2 in St. Gallen.</p> <p>Diese Gefangenen sind in den Anstalten, in welchen sie ihre Strafe abtun, nicht mitgerechnet, sondern den Verurtheilten desjenigen Kantons zugezählt, in welchem sie bestraft wurden.</p> <p>Einigen Kantonen war es noch nicht möglich, vollständige Angaben über die Orts- und sogar Bezirksgefängnisse zu machen.</p> <p>Eine gewisse Anzahl von Bettlern und Vaganten, sowie von Transportgefangenen sind, indem sie verschiedene Kantone oder verschiedene Bezirke eines Kantons passirten, in der Bewegung der Gefängnisbevölkerung zweifelsohne zwei oder mehrere Male gezählt worden.</p> <p>Unter den Transportgefangenen (d. h. Untersuchungsgefängene und Verurtheilte, welche von einem Gefängnis in ein anderes übergeführt werden, auch über die Grenze geführte und Transitgefängene) befinden sich höchst wahrscheinlich auch solche Individuen, welche in die Kategorie der Bettler und Vaganten gehören.</p> <p>* Wovon 35 bestraft.</p>
4	79	76	243	1024	1036	
8	140	148	27	382	377	
—	—	—	8	3	5	
—	5	5	9	95	94	
1	—	1	5	11	12	
—	—	—	3	53	55	
—	—	—	—	17	16	
—	3	3	10	86	85	
26	4	10	119	124	125	
—	—	—	23	185	192	
5	7	8	35	313	285	
—	4	4	15	116	115	
—	2	2	11	145	143	
—	—	—	4	82	83	
—	—	—	1	2	2	
3	75	77	24	1146	1154	
—	—	—	8	2	8	
—	7	7	95	561	557	
1	3	4	29	232	239	
14	26	35	48	169	178	
3	31	33	82	635	631	
—	—	—	15	13	20	
—	24	23	33	292	279	
73	62	73	277	410	355	
145	698	732	1210	6882	6840	
133	642	676	1054	6306	6264	
12	56	56	156	576	576	

## 4. Wochenbülletin

über die

### Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (96,839 Einw.), **Groß-Genf** (78,106 Einw.), **Basel** (73,958 Einw.), **Bern** (47,270 Einw.), **Lausanne** (35,124 Einw.), **St. Gallen** (30,160 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (27,094 Einw.), **Luzern** (21,461 Einw.), **Biel** (16,937 Einw.), **Winterthur** (16,837 Einw.), **Neuenburg** (16,659 Einw.), **Herisau** (13,783 Einw.), **Schaffhausen** (12,566 Einw.), **Frelburg** (12,546 Einw.), **Locle** (11,602 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1892 berechnet, 510,942 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

#### 4. Woche, vom 24. bis zum 30. Januar 1892.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **58 Ehen**, **288 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **154 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 21 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehelichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 24. bis zum 30. Januar.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend . . . . .	248	17	9	1	28	2	7	—
Auswärtige . . . . .	5	4	2	2	—	1	—	—
Zusammen	253	21	11	3	28	3	7	—
In einer Gebä- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	13	12	3	2	3	1	1	—
Wovon Auswärtige . .	4	4	2	1	—	1	—	—
Unter der Gesamtzahl waren <b>verkostgeldet</b>					1	1	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 24. bis zum 30. Januar.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich . . . . .	17	3	9	14	20	20	3	—
Weiblich . . . . .	14	4	7	13	19	26	6	—
Zusammen	31	7	16	27	39	46	9	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Während der entsprechenden Woche im Jahre	
		1891	1890
am 30. Januar	1892 15,7 Sterbefälle auf 1000 Einwohner	22,2	21,4
" 23. "	" 17,7 " " " "	21,9	27,4
" 16. "	" 14,8 " " " "	21,6	38,4
" 9. "	" 15,6 " " " "	23,3	47,9

Die **Geburtensziffer** beträgt 27,0 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1892. Vom 24. bis 30. Januar.		1891. Vom 25. bis 31. Januar.		1890. Vom 26. Januar bis 1. Februar.	
	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.
1. Pocken . . . . .	—	—	—	—	—	—
2. Masern . . . . .	1	—	7	—	1	—
3. Scharlachfieber . . . . .	—	—	5	—	—	—
4. Diphtheritis und Croup . . . . .	7	2	14	1	6	3
5. Keuchhusten . . . . .	3	—	3	—	3	—
6. Rothlauf . . . . .	1	—	1	—	1	—
7. Typhus abdominalis . . . . .	2	—	3	2	—	—
8. Kindbettfieber . . . . .	1	—	2	—	—	—
9. Durchfall der kleinen Kinder . . . . .	8	—	7	—	6	—
10. Lungentuberkulose . . . . .	20	2	25	2	43	3
11. Akute Krankheiten der Lunge . . . . .	25	1	29	1	39	3
12. Organische Herzfehler . . . . .	8	2	11	1	11	1
13. Schlagfluß . . . . .	7	—	13	1	8	2
14. Gewaltsamer Tod: Unfall . . . . .	1	—	4	1	4	—
15. " " Selbstmord . . . . .	4	1	1	—	—	—
16. " " Mord . . . . .	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache . . . . .	1	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche . . . . .	9	1	11	—	15	1
19. Altersschwäche . . . . .	10	1	7	—	14	—
20. Andere Todesursachen . . . . .	67	11	92	12	71	11
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung . . . . .	—	—	—	—	1	—
Zusammen	175*	21	235	21	223	24

\* Wovon 3 Fälle in Petit-Saconnex.

**Alkoholsmus** ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 5 Fällen (4 männlich und 1 weiblich). — **Influenza**: 4 Fälle als concomitirende Ursache (je 1 in Genf, Bern, Winterthur und Biel).

Laut Angabe hatte in 45 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 10 Fällen.	In 8 Fällen.	In 17 Fällen.	In 4 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem **Alter**, **Geschlecht** und den **Ortschaften** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Athmungsorgane.		Lungen-schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	1	4	—	—	—	—	2	2
" 1 " 4 Jahren	1	2	—	—	—	—	3	—
" 5 " 19 "	1	2	2	—	—	—	2	2
" 20 " 39 "	—	1	7	5	1	1	1	2
" 40 " 59 "	2	3	2	3	1	—	—	—
" 60 " 79 "	1	5	—	1	1	—	1	—
" 80 und mehr Jahren	1	1	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>18</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>6</b>

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen-schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krankheiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Groß-Zürich *)	3	3	1	4	—	2	—	1	—	—
Groß-Genf **)	3	4	—	4	1	1	—	—	—	—
Basel	4	4	—	—	—	1	—	—	—	—
Bern	2	3	2	1	—	1	—	—	—	—
Lausanne	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Herisau	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen.	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Locle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

\*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

\*\*) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

## Morbidity.

---

Vom 24. bis zum 30. Januar 1892 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

### 1. Pocken und modifizierte Blattern.

Keine Fälle.

### 2. Masern.

**Groß-Zürich:** 54 Fälle. — **Basel-Stadt:** 1 Fall. — **Bern (Kanton):** 44 Fälle, wovon je 1 in Bern und Biel und 42 in Saules. — **Neuenburg (Kanton):** 1 Fall in Chaux-de-Fonds.

### 3. Scharlach.

**Groß-Zürich:** 5 Fälle. — **Basel-Stadt:** 1 Fall. — **Bern (Kanton):** 4 Fälle, wovon 3 in Bern und 1 in Bümpliz. — **Waadt (Kanton):** 5 Fälle.

### 4. Diphtheritis und Croup.

**Groß-Zürich:** 9 Fälle. — **Basel-Stadt:** 9 Fälle. — **Bern:** 1 Fall von auswärts. — **Waadt (Kanton):** 4 Fälle. — **Groß-Genf:** 2 Fälle.

### 5. Keuchhusten.

**Groß-Zürich:** 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 3 Fälle. — **Neuenburg (Kanton):** 18 Fälle, wovon 14 in Neuenburg und 4 in Boveresse. — **Waadt (Kanton):** 1 Fall.

### 6. Varicellen.

**Groß-Zürich:** 1 Fall. — **Basel-Stadt:** 5 Fälle. — **Bern:** 6 Fälle. — **Waadt (Kanton):** 3 Fälle.

### 7. Rothlauf.

**Schaffhausen (Kanton):** 3 Fälle, wovon 2 in Beringen und 1 in Hemmenthal. — **Basel-Stadt:** 7 Fälle.

### 8. Typhus.

**Groß-Zürich:** 1 Fall. — **Bern (Kanton):** 4 Fälle, wovon 1 in Bern und 3 in Alle. — **Groß-Genf:** 1 Fall.

### 9. Infektiöses Kindbettfieber.

Keine Fälle.

### 10. Influenza.

**Basel-Stadt:** 2 Fälle. — **Bern (Kanton):** 4 Fälle in Biel und einzelne Fälle in Koppigen. — **Waadt (Kanton):** 22 Fälle in Lausanne.

---

**Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 69 Krankenanstalten der Schweiz.**  
Aufnahmen vom 24. bis 30. Januar 1892.

676

Kantone.	Gesamtbestand am 23. Januar.	A u f n a h m e n .															Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 30. Januar.
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Rothlauf.	Typhus abdominalis.	Anderer infektiöser Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Anderer tuberkulöser Krankheiten.	Akuter Ge- lenkrheu- matismus.	Akute Krankheiten der Atemungsorgane.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.	Unfälle.		
Zürich . . .	601	—	1	2	1	7	1	—	—	3	1	7	3	—	65	12	103	587
Bern . . .	1098	—	—	2	—	—	2	1	19	7	6	4	21	3	106	23	194	1119
Luzern . . .	69	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	10	—	14	62
Uri . . .	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	29
Schwyz . . .	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	25
Nidwalden . . .	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4	36
Glarus . . .	72	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1	10	65
Zug . . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	4	27
Freiburg . . .	167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	23	6	30	161
Solothurn . . .	151	—	—	—	—	1	—	—	2	2	1	—	3	—	23	2	34	166
Baselstadt . . .	470	1	—	—	—	1	2	—	17	7	4	1	14	2	46	5	100	488
Baselland . . .	91	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	1	—	5	—	10	93
Schaffhausen . . .	43	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	1	6	1	12	43
Appenzell A.-Rh. . .	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	10	4	16	77
Appenzell L.-Rh. . .	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
St. Gallen . . .	345	—	—	—	—	—	—	1	—	5	8	4	3	1	60	1	83	346
Graubünden . . .	94	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	7	4	15	104
Aargau . . .	148	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	—	1	—	14	2	22	149
Tessin . . .	64	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	1	—	13	1	20	71
Waadt . . .	414	—	—	—	—	1	—	—	—	2	6	2	1	2	49	3	66	416
Wallis . . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	3	14
Neuenburg . . .	206	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	3	4	3	21	9	45	207
Genf . . .	408	—	—	—	—	—	1	—	6	1	2	2	2	—	37	5	56	400
Total . . .	4656	1 <sup>1)</sup>	1	4	1	11	8	2	51	36	38	27	59	12	513	80	844 <sup>2)</sup>	4696
Münsterlingen (Thurgau) im Monat Januar	82	—	—	2	—	3	—	—	—	2	9	1	3	—	37	5	62	92

## Gesetzgebung über das Gesundheitswesen.

### Thurgau.

#### Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei.

(Vom 13. Juli 1890.)

§ 1. Der Staat und die Gemeinden haben die öffentliche Gesundheitspflege zu fördern, darauf bezügliche Bestrebungen zu unterstützen und für die möglichste Fernhaltung und Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse zu sorgen.

§ 2. Der öffentlichen Kontrolle sind unterstellt:

- a. die Lebens- und Genußmittel;
- b. das Trink- und Brauchwasser;
- c. Wirthschafts- und Arbeitslokale;
- d. Straßen, Plätze, Baugrund, Gewässer, Wasserleitungen, Abzugskanäle, Senkgruben, Düngerstätten, Ablagerungen u. s. w.;
- e. Gewerbe, soweit sie gesundheitsschädliche Wirkungen verursachen können;
- f. die Lokale, in welchen Lebens- und Genußmittel zubereitet oder verkauft werden;
- g. alle öffentlichen Anstalten, sowie private Schul-, Armen-, Kranken- und Pflegeanstalten;
- h. der Verkauf von Arzneien, Giften, gifthaltigen Gegenständen und Geheimmitteln;
- i. die Maßnahmen gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Thieren;
- k. Leichenbestattung und Begräbnißplätze;
- l. überhaupt alle Verhältnisse, welche mit der Gesundheit des Volkes in Beziehung stehen.

Die einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege werden, soweit nöthig, durch besondere Verordnungen geregelt.

§ 3. Die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt folgenden Behörden ob:

- a. den örtlichen Gesundheitsbehörden (Gemeinderath oder Gesundheitskommission);
- b. den Bezirksämtern, Bezirksärzten und Bezirksthierärzten;
- c. dem Sanitätsdepartement, resp. dem Regierungsrathe.

§ 4. Die Munizipalgemeinden beschließen darüber, ob die Besorgung der öffentlichen Gesundheitspflege dem Gemeinderathe (ausschließlich oder unter Beordnung eines Gemeindeausschusses) oder ob sie einer besondern Gesundheitskommission von 3—9 Mitgliedern übertragen werden soll.

Für den letztern Fall entscheiden die Gemeinden zugleich, ob sie die Wahl der Kommission selbst vornehmen oder dem Gemeinderathe übertragen wollen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden stehen immer unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes.

§ 5. Die örtliche Gesundheitsbehörde verwaltet und überwacht die gesammten Gesundheitsinteressen der Gemeinde und hat alljährlich dem Regierungsrathe Bericht zu erstatten, welch' letzterer über die gesammte Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege Rechenschaft gibt. Die Aufgaben und Kompetenzen der örtlichen Gesundheitsbehörden werden im Verordnungswege festgestellt.

§ 6. Dem Regierungsrathe steht das Recht zu, von sich aus oder durch die Gemeinden alle diejenigen Untersuchungen und Vorkehrungen zu treffen, welche er im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege für nöthig erachtet.

§ 7. Zur Durchführung dieser Aufgaben wählt der Regierungsrath einen Kantonschemiker und stellt demselben ein Laboratorium zur Verfügung. Die Besoldung desselben wird auf dem Vertragswege durch den Regierungsrath festgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath. Die Pflichten des Kantonschemikers werden durch regierungsräthliche Verordnung näher bestimmt.

§ 8. Die Kontrolle der zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel liegt den örtlichen Gesundheitsbehörden ob. Dieselben nehmen zu diesem Zwecke selbst oder unter Zuzug von Sachverständigen periodische Untersuchungen der Lebensmittel vor. Der Regierungsrath, die Bezirksämter, die Bezirksärzte und Bezirksthierärzte sind berechtigt, von sich aus solche Untersuchungen anzuordnen.

§ 9. Durch Vermittlung des Kantonschemikers sollen die örtlichen Gesundheitsbehörden mit den anerkannten Untersuchungsmethoden in Bezug auf Ermittlung der normalen Beschaffenheit, wie der Verfälschungen der wichtigsten Lebensmittel bekannt gemacht werden.

§ 10. Soweit es sich bei einer Fälschung von Lebensmitteln um Beimischung von gesundheitsschädlichen oder solchen Stoffen handelt, durch welche jene verschlechtert oder in ihrem Werthe verringert werden, kommen die Vorschriften der §§ 71, 73 und 178 des Strafgesetzes zur Anwendung.

§ 11. Wer Lebensmittel, deren Genuß wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt oder feil hält, wird ohne Rücksicht darauf, ob ihm deren Gesundheitsschädlichkeit bekannt war, mit Polizeibuße von Fr. 5—100 bestraft.

§ 12. Wer Lebensmittel unter falschem Namen, d. h. künstlich bereitete unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur echter und natürlicher Waare beigelegt werden, oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, feil bietet oder in Verkehr bringt, wird, sofern nicht ein Vergehen vorliegt, mit Polizeibuße von Fr. 10—200 bestraft.

§ 13. In den Fällen des § 11 wird die Buße durch den Gemeinderath, in denjenigen des § 12 durch das Bezirksamt nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Abwandlung der Polizeistraffälle, vom 6. Juni 1865, ausgesprochen. Bei Unerhältlichkeit der Geldbuße tritt an die Stelle derselben Gefängnißstrafe, wobei ein Tag Gefängniß zu Fr. 5 berechnet wird.

§ 14. Gesundheitsschädliche Lebensmittel werden polizeilich mit Beschlag belegt und auf Kosten des Fehlbaren zerstört. Die Zerstörung soll unterbleiben, wenn Garantie geboten wird, daß die Gegenstände in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig gefahrlos verwerthet werden. Bei Einsprache des Besitzers gegen die polizeiliche Wegnahme beanstandeter Lebensmittel ist stets und sofort deren Untersuchung durch Sachverständige anzuordnen; die Kosten dieser Untersuchung werden, wenn Strafe eintritt, dem Bestraften auferlegt.

§ 15. Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Annahme durch das Volk in Kraft und ist durch den Regierungsrath in Vollziehung zu setzen.

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 9. November 1891 sucht der Verwaltungsrath der Thunerseebahn um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im I. Rang** der 22 Kilometer langen Linie von **Scherzligen** nach **Därligen**, sammt Betriebsmaterial und Zubehörenden, im Sinne des Verpfändungsgesetzes.

Die Verpfändung geschieht zum Zwecke der Sicherstellung eines zur betriebstüchtigen Vollendung der Bahn zu verwendenden Anleihe von Fr. 2,000,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **18. Februar 1892** auslaufenden **Frist**, binnen welcher allfällige **Einsprachen** gegen die beabsichtigte Verpfändung bei dem Bundesrathe schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 9. Februar 1892.

[<sup>1</sup>/<sub>2</sub>]

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

**Die Bundeskanzlei.**

## Neuer Zolltarif. Vollziehung.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Durch Beschluß vom 18. Januar hat der schweizerische Bundesrath das in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 angenommene Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif, vom 10. April 1891, als in Kraft getreten und mit dem 1. Februar 1892 vollziehbar erklärt, soweit nicht Verträge mit fremden Staaten entgegenstehen.

Auf den 1. Februar 1892 treten ferner in Kraft: die mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen neuen Handels- und Zollverträge, sofern inzwischen die beiderseitigen Ratifikationen erfolgen.

Von jenem Zeitpunkte an kommen sonach in Anwendung:

1. Für die durch den Vertragstarif gebundenen Positionen die betreffenden Konventionalansätze,

2. für die autonom gebliebenen, im Vertragstarif nicht aufgeführten Positionen die Ansätze des Tarifgesetzes, d. h. des Generaltarifs.

Hievon ausgenommen sind jedoch diejenigen Artikel, welche durch den schweizerisch-italienischen Handelsvertrag vom Jahre 1889 zu niedrigeren Zollansätzen gebunden sind, indem letztere bis und mit dem 12. Februar 1892 in Kraft bleiben. Es betrifft dies folgende Waarenartikel:

Zolltarif Nr.		Bezeichnung der Waare	Gültiger Zollansatz bis und mit 12. Februar 1892	Zollansätze vom 13. Februar 1892 an *)
Alt	Neu (Gebrauchstarif)			
ex 9	18	Süßholzsafft . . . . .	Fr. Ct. 7.—	(Fr. 10.—)
ex 9	17	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes	7.—	(Fr. 10.—)
13-a	ex 23/24	Parfümerien . . . . .	30.—	(Fr. 50.— und 100.—)
48	122	Glasflüsse, Email, Glasperlen (inbegriffen grobe venezianische Glasperlen [conteries de Venise]) . . . . .	4.—	(Fr. 10.—)
ex 52	132	Holzkohlen . . . . .	— 02	(Fr. —. 10)
ex 66	163/164 <sup>A</sup>	Möbel und Möbeltheile: — aus gemeinem Holz: polirt, geschnitzt, gepolstert, etc.	16.—	(Fr. 25.— und 38.—)
67	162/165	— aus Ebenistenholz, auch imitirt: aller Art . . . . .	16.—	(Fr. 16.—, 25.—, 38.— und 50.—)
90	205	Handschuhe, lederne . . . . .	30.—	(Fr. 150.—)
ex 156	ex 327	Korallen, verarbeitet . . . . .	30.—	(Fr. 200.—)
176-a	ex 355	Marmor in Platten oder gesägt: — nicht geschliffen, nicht polirt	— 75	(Fr. 1.—)
177-a	ex 356	— geschliffen oder polirt . . . . .	1 50	(Fr. 4.—)
200	385	Geflügel, lebendes . . . . .	4.—	(Fr. 6.—)
ex 201	386	Geflügel, getödtetes . . . . .	6.—	(Fr. 12.—)
201-a	388	Wurstwaaren (Charcuterie) . . . . .	12.—	(Fr. 20.—)
204	391	Frische Tafeltrauben . . . . .	2 50	(Fr. 3. 50)
ex 209	397	Orangen und Citronen . . . . .	2.—**) (Fr. 3.—**)	
ex 209	ex 398	Getrocknete Feigen . . . . .	3.—**) (Fr. 3.—**)	
211	400	Frische Gemüse . . . . .	frei	(Fr. 2.—)
ex 216	ex 414	Reis in geschälten Körnern . . . . .	1 50	(Fr. 2. 50)
ex 218	418	Teigwaaren . . . . .	8.—	(Fr. 15.—)
253	459	Wein in Flaschen oder Krügen	3 50	(Fr. 25.— und 40.—)

\*) Siehe den Gebrauchstarif.

\*\*) Fr. 3. — zufolge Vereinbarung mit Spanien vom 13. Februar 1892 an bis und mit Ende Juni 1892 gültig.

Zolltarif Nr.		Bezeichnung der Waare	Gültiger Zollansatz bis und mit 12. Februar 1892	Zollansätze vom 13. Februar 1892 an *)
Alt	Neu (Gebrauchs- tarif)			
ex 256	464	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 18 Grad Alkoholgehalt**) . . . . .	Fr. Ct.  8. —	(Fr. 30. —)
ex 258	ex 469	Olivenerlen, in Flaschen oder Blech- gefässen . . . . .	10. — †	(Fr. 12. — †)
		Seifen aller Art:		
	264 474	— gewöhnliche . . . . .	1. 50	(Fr. 5. —)
	265 475	— parfümirte . . . . .	1. 50	(Fr. 40. —)
ex 294	ex 534	Garne aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh und ge- baucht . . . . .	— 60	(Fr. 1. 50)
ex 316	562/563	Gezwirnte Seide und Floretseide	6. —	(Fr. 7. —)
	316-b 566/568	Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentirseide . . . . .	7. —	(Fr. 60. —)
ex 357	ex 639	Ungarnirte Stroh Hüte . . . . .	50. —	(Fr. 100. —)
ex 386	676	Pferdehaare, gereinigt, zubereitet	5. —	(Fr. 10. —)
	395 685	Wachsarbeiten aller Art . . . . .	16. —	(Fr. 50. —)
		Grobe Thonwaaren:		
403 und 404-a f)	694/695 und 697	— Dachziegel, Backsteine, Röh- ren, Platten, Fliesen, aus gemeinem Thon, nicht glasirt, nicht farbig, nicht gedämpft, nicht geschie- fert . . . . .	— 10	(— 25 und — 50)
	406-a 702	Gasretorten . . . . .	— 10	(Fr. 2. 50)
	407 709	Gemeine Töpferwaaren: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; ge- meine Steinzeugwaaren; Tie- gel; irdene Pfeifen . . . . .	2. —	(Fr. 3. —)
ex 411	714	Gemeine Kurzwaaren . . . . .	16. —	(Fr. 30. —)

\*) Siehe den Gebrauchstarif.

\*\*) Für Wermuth mit mehr als 18 Grad Alkoholgehalt ist ausser dem Zolle die Monopolgebühr zu entrichten.

†) Fr. 12. — zufolge Vereinbarung mit Spanien vom 13. Februar 1892 an bis und mit Ende Juni 1892 gültig.

Ferner bleiben infolge Vereinbarung einer theilweisen Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien zu den bisherigen Vertragsansätzen bis und mit 30. Juni 1892 verzollbar:

Zolltarif Nr.		Bezeichnung der Waare	Gültiger Zollansatz bis und mit 30. Juni 1892	Zollansätze vom 1. Juli 1892 an
Alt	Neu (Gebrauchs- tarif)		per q.	per q.
59	148	Korkholz, roh oder in Platten . . .	Fr. Ct. 1. —	(Fr. 2.—)
60	149	Korkholz, verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc. . . . .	5. —	(Fr. 25.—)
ex 159-a	ex 330	Quecksilber . . . . .	3. —	(Fr. 5.—)
		Südfrüchte:		
209-a	397	— Orangen, Citronen . . . . .	3. — <sup>1)</sup>	(Fr. 15.—)
208 und ex 209 }	ex 398	— Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen, getrocknete Tafeltrauben (Malagatrauben, Sultaninen etc.) <sup>2)</sup>	3. —	(Fr. 15.—)
		NB. ad 398. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf getrocknete Weintrauben zur Weinbereitung; solche unterliegen vom 1. Februar 1892 an einem Zollansatz von Fr. 20 und einer vom Bundesrathe noch festzusetzenden Monopolgebühr, siehe Gebrauchstarif Nr. 396.		
252	455	Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern . . . . .	3 50	(Fr. 3. 50) <sup>3)</sup>
253	457	Wein jeder Art und jeden Grades, in Flaschen <sup>4)</sup> . . . . .	3 50	(Fr. 25.—) <sup>3)</sup>
258-a	ex 469	Olivenöl in Flaschen . . . . .	12. — <sup>1)</sup>	(Fr. 20.—)

<sup>1)</sup> Vom 13. Februar 1892 an bis Ende Juni 1892.  
<sup>2)</sup> Infolge nachträglicher Verständigung mit Spanien.  
<sup>3)</sup> Alkoholgehalt vorbehalten.  
<sup>4)</sup> Mit Ausschluss des Moussirweins, für welchen vom 13. Februar an der Zoll von Fr. 40. — per q. zu beziehen ist.

Die vertragsmäßigen Zölle werden allen Staaten eingeräumt, denen die Schweiz die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung vertraglich zugesichert hat. Dagegen bleiben die besondern Beschlüsse der zuständigen Behörden mit Bezug auf diejenigen Staaten vorbehalten, deren auf 31. Januar, bezw. 12. Februar 1892, ablaufende Verträge bis zu diesem Zeitpunkte nicht erneuert, bezw. deren Handelsbeziehungen mit der Schweiz vertraglich nicht geregelt sind.

Alle am 31. Januar 1892 eingeführten Waaren, welche zollamtlich bis Nachts punkt 12 Uhr, schweizerische Zeit, abgenommen und unter zollamtliche Kontrolle gestellt worden sind, fallen noch unter die Bestimmungen des alten Zolltarifs. Vom 1. Februar an haben dagegen für alle Waaren, die eben erwähnten ausgenommen, die neuen Ansätze in Anwendung zu kommen.

Bei diesem Anlasse ist ferner mitzutheilen, daß demnächst eine auf Grund des Generaltarifs und des Vertragstarifs mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn ausgearbeitete, provisorische Gebrauchstarifausgabe, gleichzeitig statistisches Waarenverzeichnis, mit Erläuterungen und Spezialentscheiden erscheinen wird, welche an das Publikum abgegeben werden kann, die aber voraussichtlich nach Beendigung der schwebenden Vertragsunterhandlungen durch eine neue wird ersetzt werden müssen.

## **B. Bestimmungen betreffend den Niederlags-, Geleitschein- und Freipaßverkehr.**

Infolge Inkrafttretens des neuen Zolltarifs und, vorbehaltlich der Ratifikationen, auch der neuen Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf 1. bzw. 13. Februar \*) nächsthin (s. heutige Bekanntmachung) werden mit Bezug auf die vorhergegangenen Interimsabfertigungen im Niederlags-, Geleitschein- und Freipaßverkehr folgende Vorschriften erlassen:

### **I. Niederlagsverkehr.**

Für die vor dem 1. bzw. 13. Februar eingelagerten Güter, welche von diesem Tage an zur Einfuhrverzollung gelangen, hat der Zollbezug nach den neuen Ansätzen stattzufinden.

### **II. Geleitvescheinrkehr.**

1. Einmonatliche vor dem 1. bzw. 13. Februar 1892 ausgestellte Geleitscheine für direkt transitirende Waaren haften für den zur Zeit ihrer Ausstellung zu Kraft bestandenen Ansatz.

---

\*) Die im schweizerisch-italienischen Handelsvertrage von 1889 gebundenen Positionen bleiben bis zum 12. Februar 1892 in Wirksamkeit.

2. Verbleite Güter mit zweimonatlichem Geleitschein unterliegen, wenn nach dem 31. Januar bzw. 12. Februar zur Einfuhrverzollung angemeldet, den neuen Tarifansätzen.

3. Die mit zwölfmonatlichem Geleitschein abgefertigten sog. Partiegüter werden analog den Niederlagsgütern mit dem 1. bzw. 13. Februar nach den neuen Tarifsätzen zollpflichtig. Diese Güter zerfallen in drei Kategorien, nämlich:

- a. solche, welche vom 1. bzw. 13. Februar hinweg einem höhern Zollansatz unterliegen;
- b. solche, bei welchen auf die genannten Zeitpunkte Zollermäßigung einzutreten hat;
- c. solche, welche keine Aenderung in der Tarifrung erleiden.

Unter a fallen

mit Tarifänderung auf 1. Februar:

	Bisheriger Künftiger	
	Ansatz.	Ansatz.
	Fr.	Fr.
Oele, fette, nicht medizinische, ausgenommen Olivenöl:		
in Flaschen oder Blechgefäßen . . . . .	12. —	20. —
Schweinefett . . . . .	3. —	5. —
Zucker:		
— in Broden . . . . .	8. 50	9. —
— geschnitten oder fein gepulvert . . . . .	10. —	10. 50
Abfallzucker: Da angenommen werden muß, daß unter der bisherigen Tarifierung nur sog. irréguliers oder Abfälle mit geschnittenem Zucker gemischt, unter der Bezeichnung „Abfallzucker“ eingeführt wurden, Qualitäten, die sämtlich nach den Bestimmungen des neuen Tarifs als geschnittener Zucker zu behandeln sind*, so darf für diese nicht der neue Ansatz von Fr. 7. 50, sondern es muß der Ansatz von Fr. 10. 50 für geschnittenen Zucker in Rechnung gebracht werden . . . . .	8. 50	10. 50
Kautschuk und Guttapercha in Schläuchen, Röhren	7. —	8. —

\* Zum Ansatz von Fr. 7. 50 werden nach dem neuen Tarif nur die ganz groben Abfälle (sog. gros déchets) und kleine unförmliche Bröckchen zugelassen.

	Bisheriger Ansatz. Fr.	Künftiger Ansatz. Fr.
Zwetschgen und Pflaumen, gedörnte, in Säcken	1. 50	2. 50
Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich . . . . .	3. —	20. —
Zinn, rein oder legirt, gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht . . . . .	3. —	5. —
Decken, wollene, ohne Näharbeit . . . . .	16. —	25. —
Decken, wollene, mit Näharbeit . . . . .	30. —	60. —
Baumwollgewebe, sammetartige, gefärbt . . . .	40. —	45. —

mit Tarifänderung auf 13. Februar:

Olivenöl in Flaschen oder Blechgefäßen . . .	10. —	12. —*
Reis, geschält . . . . .	1. 50	2. 50
Südfrüchte, andere: Orangen und Citronen . .	2. —	3. —*
Gezwirnte Seide und Floretseide: roh . . . .	6. —	7. —

Unter *b* fallen

mit Tarifänderung auf 1. Februar:

Cacaobohnen und -Schalen . . . . .	1. 50	1. —
Eisenblech, unter 3 mm. Dicke, roh . . . . .	3. —	2. 50
Fische, getrocknet, gesalzen, etc., in Ballen, Fässern u. s. w., von 5 kg. und mehr . . . .	2. —	1. —
Kautschuk und Guttapercha, in Kugeln, Platten, Blättern etc. . . . .	4. —	1. —
Zink in Barren, Blöcken oder Platten . . . .	— 40	— 30
— gewalzt, gezogen, Blech, Draht . . . . .	1. 50	1. —
Zinn in Barren, Blöcken oder Platten . . . .	1. 50	1. —

Unter *c* fallen alle übrigen hievor nicht genannten Artikel, welche nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 20. April 1888, 2. Februar 1889 und 10. Januar 1890 mit Geleitschein auf ein Jahr abgefertigt werden können.

Mit Bezug auf diese drei Kategorien der sogenannten Partiegüter wird Folgendes verfügt:

*Ad a.* Die Inhaber von Geleitscheinen der unter *a* aufgeführten Waarengattungen haben vor dem 1. bzw. 13. Februar die in

\* Vom 13. Februar bis 30. Juni 1892 (Spanien).

ihrem Besitze befindlichen Jahresgeleitscheine dem Zollamt, welches dieselben ausgestellt hat, mit besonderm Begleitschreiben zu übermitteln, in welchem erklärt wird, ob und für welche Quantität der noch restirenden Waare Sicherstellung des höhern Zollansatzes geleistet werden wolle, und für welches Quantum die Eingangsverzollung zum bisherigen Ansatz verlangt werde.

Das betreffende Zollamt hat sodann für das zur Einfuhrverzollung angemeldete Quantum, sowie für etwaige bereits erfolgte theilweise Abschreibungen infolge Wiederausfuhr, den Geleitschein zu löschen; für den Rest ist ein neuer Geleitschein mit Sicherstellung des höhern Ansatzes, jedoch mit Endefrist wie im alten Geleitschein, auszustellen und den betreffenden Deklaranten auszuhändigen.

Mit Bezug auf diejenigen Jahresgeleitscheine, welche am 1. bezw. 13. Februar noch nicht zur Liquidation in vorstehendem Sinne beim zuständigen Zollamt eingelangt sind, muß angenommen werden, daß die betreffende Waare bereits in den innern Konsum übergegangen sei, und es hat demnach ausnahmslos die Verbuchung des darauf haftenden Zollbetrages pro 31. Januar, bezw. pro 12. Februar stattzufinden.

Partielle Abschreibungen müssen jedenfalls innerhalb der oben genannten Termine geltend gemacht werden. Spätere Anmeldungen können nicht mehr Berücksichtigung finden.

#### *Beispiele.*

1. Es wird ein Geleitschein für 10,000 kg. Schweinefett, auf welchem infolge Wiederausfuhr 2500 kg. abgeschrieben sind, zur Liquidation eingesandt, mit der Erklärung, daß für weitere 3000 kg. Einfuhrverzollung zum alten Ansatz von Fr. 3 verlangt, für den Rest dagegen der höhere Zoll garantiert werde.

Die Löschung des alten Geleitscheins hat daher stattzufinden:

a. für das à Fr. 3 zu verzollende Quantum von . . . . .	3,000 kg.
b. infolge Uebertragung auf neuen Geleitschein mit Sicherstellung von Fr. 5 (neuer Ansatz) . . . . .	4,500 "
c. bereits gelöscht sind . . . . .	2,500 "
	10,000 kg.

2. Ein Geleitschein wird eingesandt behufs Vormerknahme von partiellen Abschreibungen, jedoch ohne weitere Erklärung. Die Differenz wird in diesem Falle zum alten Ansatz verzollt und der ganze Geleitschein gelöscht.

*Ad b.* Die Inhaber von Geleitscheinen für die unter *b* aufgezählten Waarengattungen, welche eine Zollermäßigung erleiden, haben Anspruch auf den neuen ermäßigten Zoll für diejenigen Quantitäten, über welche erst vom 1. Februar an disponirt wird. Diese Geleitscheine müssen ebenfalls bis zum 31. Januar dem Eintritts-

zollamte vorgewiesen werden, und zwar in Begleit eines notarialisch oder behördlich beglaubigten Buchauszuges, aus welchem ersehen werden kann, wie viel von der im Geleitschein vorgemerkten Waare auf Ende Januar noch unverkauft auf Lager ist (Angabe der Verpackungen, Kisten, Säcke u. dgl., der Zeichen, Nummern und des Bruttogewichts).

Gestützt auf diesen Auszug hat das Zollamt neue Geleitscheine mit Berechnung des ermäßigten Zolles für das nach Abschreibung der wieder ausgeführten und der bis 31. Januar in den innern Konsum gebrachten Quantitäten restirende Betreffniß auszustellen, mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Für die in den einheimischen Konsum übergetretenen Mengen ist der Zoll nach dem auf dem alten Geleitscheine vorgemerkten Ansatz zu beziehen.

Wer den hievor erwähnten Ausweis einzureichen unterläßt, bezahlt den Zoll für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist nicht ausgeführte und zur Löschung angemeldete Quantum nach den alten (höhern) Tarifsätzen.

*Ad c.* Für die Artikel, deren Zollansätze unverändert bleiben, haben die Geleitscheine bis zu ihrem Ablauf Geltung.

Den Zollämtern wird für die Liquidation der zwölfmonatlichen Geleitscheine im Sinne von litt. *a* und *b* hievor eine Frist von 14 Tagen eingeräumt in der Meinung, daß die neuen Geleitscheine bis spätestens den 15. bezw. 28. Februar den Deklaranten ausgehändigt sein müssen.

### III. Freipaßverkehr.

Die Hinterlagen im Freipaßverkehr erleiden keine Veränderung.

Mit Freipaß abgefertigte, in die Schweiz eingeführte Gegenstände, welche nicht mehr aus der Schweiz ausgeführt werden sollten, haften für den hinterlegten Zoll.

---

Diese Vorschriften werden, im Hinblick auf allfällige Folgen im Falle der Nichtbeachtung, dem interessirten Publikum zur genauen Einsichtnahme ganz besonders empfohlen.

---

## C. Monopolgebühren der mit Alkohol hergestellten Produkte.

In der demnächst erscheinenden provisorischen Gebrauchsausgabe des neuen Zolltarifs sind mit Bezug auf den Alkohol und die mit Alkohol hergestellten Produkte nachstehende allgemeine Bestimmungen enthalten, auf welche, da sie in verschiedenen Punkten von den bisherigen Bestimmungen abweichen, jetzt schon aufmerksam gemacht wird. Sie lauten:

„Die **Einfuhr gebrannter Wasser ist Monopol des Bundes.**

Sendungen von **Rohspiritus, Sprit und Alkohol** werden daher nur dann zur Einfuhrverzollung zugelassen, wenn sie für die eidgenössische Alkoholverwaltung bestimmt sind.

Dagegen ist bis auf Weiteres die Einfuhr von zur relativen Denaturation bestimmtem Alkohol und von Alcohol absolutus unter den vom Bundesrathe aufgestellten speziellen Vorschriften gestattet.

**Alkoholhaltige Fabrikate, die sich nicht als Getränke qualifiziren,** unterliegen bei der Einfuhr außer dem tarifmäßigen Zolle und einer **Monopolgebühr von 80 Rappen per Grad Alkoholgehalt und q. brutto** den vom Bundesrathe noch festzusetzenden, zur Ausgleichung der Mehrkosten des Steuersystems bestimmten (**Ausgleichungs-**) **Gebühren.**

Für **alkoholhaltige Produkte,** zu deren Herstellung im Inlande denaturirte gebrannte Wasser verwendet werden, fällt die **Monopolgebühr** weg.

In Betreff der **Monopolgebühren für Rohstoffe zur Alkoholgewinnung, für Essenzen und Extrakte zur Branntwein- und Liqueurbereitung, für gebrannte Wasser (Qualitätsspirituosen), Liqueurs etc.** verweisen wir auf die im Gebrauchstarife bei den einschlägigen Positionen gemachten Angaben.

**Die Importeure von alkoholhaltigen Fabrikaten, bezw. von Qualitätsspirituosen etc. sind infolge der vorstehenden Bestimmungen gehalten, in den Deklarationen für die Zollbehörde jeweilen den Alkoholgehalt nach Tralles genau anzugeben.**

**Nichtbeachtung dieser Vorschrift, bezw. unrichtige Deklaration des Alkoholgehaltes hat die Einleitung des Strafverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 14/16 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser zur Folge.\*)**

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F. X, 60.

Die zur Sicherung des Monopols bezogenen Gebühren werden zurückerstattet, wenn der Nachweis geleistet wird, daß die mit der Abgabe belegten Gegenstände in der Schweiz nicht zur Erzeugung von Alkohol, bezw. gebranntem Wasser verwendet worden sind.<sup>4</sup>

Diese Vorschriften, sowie die hievor erwähnten, im künftigen Gebrauchstarif enthaltenen besondern Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1892 in Wirksamkeit.

Bern, den 25. Januar 1892.

Eidg. Zolldepartement.

## Bekanntmachung

betreffend

### die schweizerische Handelsstatistik.

Der neue Gebrauchstarif, welcher den 1. Februar in Kraft tritt, wird gleichzeitig für die statistische Deklaration maßgebend sein. Bei diesem Anlaß werden den Interessenten folgende neue Vorschriften für die statistische Einfuhrdeklaration zur Kenntniß gebracht:

Die Deklaration nach der **Stückzahl** ist nicht mehr nöthig für Stand- und Wanduhren, für Musikwerke, für Maschinen, mit Ausnahme der Stickmaschinen und Lokomotiven, und für Fahrzeuge mit Ausnahme der Velocipede und der Eisenbahnwagen.

Dagegen ist **Werthdeklaration** erforderlich:

1. in den bisherigen Fällen;
2. für Stand- und Wanduhren, sowie für Musikwerke;
3. für Gemälde in Rahmen;
4. für elektrische Apparate, für orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel.

Bern, den 26. Januar 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Bekanntmachung

betreffend

### die Handelsstatistik.

---

Die neue handelsstatistische Vollziehungsverordnung bezeichnet als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht mehr das Land des letzten, beziehungsweise nächsten Umsatzes der ein- oder ausgeführten Waare, sondern als Herkunftsland dasjenige Land, in welchem die eingeführte Waare erzeugt ist, und als Bestimmungsland dasjenige, für dessen Verbrauch die ausgeführte Waare bestimmt ist.

Es ergeht daher an die Versender und Empfänger von Waarensendungen nach oder aus dem Auslande, beziehungsweise an die mit der Deklaration solcher Sendungen betrauten Speditionshäuser und Verkehrsanstalten das dringende Ansuchen, künftig wo immer möglich bei der Waareneinfuhr das ursprüngliche Erzeugungsland, bei der Ausfuhr das Land des endgültigen Verbleibs und Konsums der Waaren zu deklarieren.

Wo dieß dem Deklaranten absolut unmöglich ist, da soll das entfernteste bekannte Durchgangsland, beziehungsweise der europäische Zwischenhandels-, Landungs- oder Verschiffungsplatz, unter Beifügung des Wortes „transit“ deklariert werden.

Es soll z. B. russischer und amerikanischer Weizen aus Mannheim oder brasilianischer und Kentuky- oder Virginiatabak aus Bremen nicht mehr mit dem Herkunftslande Deutschland deklariert werden, sondern entweder mit Rußland, Vereinigte Staaten, Brasilien oder, falls diese Angaben nicht möglich sind, mit „Mannheim-transit, Bremen-transit“.

Ebenso sollen z. B. Seidenwaaren, Stickereien, Schuhwaaren etc., die zum Export nach Spanien oder nach Amerika bestimmt sind, aber durch den französischen Zwischenhandel gehen, nicht mehr nach Frankreich deklariert werden, sondern entweder nach ihrer wirklichen endgültigen Bestimmung oder mit „Paris-transit, Havre-transit, Marseille-transit“.

Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß es im überseeischen Verkehr nicht immer nöthig ist, das engere Herkunfts- oder Bestimmungsland anzugeben. Das offizielle Länderverzeichnis läßt in vielen Fällen mehr Spielraum, indem es größere Ländergruppen unter einer gemeinsamen Nummer zusammenfaßt.

So z. B. ganz Vorderasien, Ostasien mit Ausschluß von Niederländisch-Indien, sämtliche La Plata-Länder, ganz Mittelamerika, Ost- und Westafrika, Nordafrika mit Ausschluß von Egypten etc. In allen diesen Fällen und in andern mehr genügt es, die Gruppe zu bezeichnen oder statt dessen bloß die Nummer der betreffenden Gruppe nach dem offiziellen Länderverzeichnis auszusetzen.

Das offizielle Länderverzeichnis ist im neuen Gebrauchstarif (Ausgabe 1892, Seite XV) abgedruckt.

Bern, den 25. Januar 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

---

### Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 12. Januar abhin ist das bisherige Hauptzollamt Fornasette (Tessin) in ein Nebenzollamt umgewandelt und mit den ihm bisher unterstellt gewesenen Nebenzollämtern Caslano, Ponte Tresa, Ponte Cremenaga, Termini und Astano dem Hauptzollkreise Lugano einverleibt worden.

Bern, den 18. Januar 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion.

---

### Bekanntmachung.

Soeben ist erschienen und durch unser Drucksachenbureau zum Preise von Fr. 4 zu beziehen:

#### **Sammlung der Kantonsverfassungen,**

enthaltend die Bundesverfassung in den drei Nationalsprachen, sowie sämtliche Kantonsverfassungen mit allen bis 15. August 1891 vorgekommenen Abänderungen.

Bern, im Dezember 1891.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

Der auf 1. Februar nächsthin in Kraft tretende **neue schweizerische Zolltarif**, bearbeitet nach dem Gesetz vom 10. April 1891 und den Konventionaltarifen, nebst Erläuterungen und Spezialentscheiden, wird nächster Tage in provisorischer Ausgabe im Drucke erscheinen.

**Bestellungen** auf dieses Imprimat nehmen von heute an entgegen:

1. Die Oberzolldirektion in Bern;
2. die Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf.

**Preis des Imprimates: Fr. 1.** — per Stück, in baar einzusenden. Auf Wunsch kann der neue schweizerische Zolltarif auch gegen Nachnahme verabfolgt werden.

Nach Erscheinen der definitiven Ausgabe des neuen Zolltarifs, dessen Zeitpunkt sich noch nicht bestimmen läßt, können die Exemplare der provisorischen Ausgabe gegen Entrichtung einer allfälligen Preisdifferenz ausgetauscht werden.

Bern, den 26. Januar 1892.

Schweiz. Oberzolldirektion. U

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiemit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

Rom, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

### N<sup>o</sup> 24, vom 2. Februar 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Schweizerische Emissionsbanken: Wochensituation vom 30. Januar; Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft auf den 30. Januar; Verkehr der Zentralstelle mit den Konkordatsbanken im Januar. Gold- und Silberabfälle. Bundesrathsbeschluß betreffend die Handelsbeziehungen mit Frankreich. Bundesbeschluß betreffend die Erneuerung des Handelsvertrages mit Italien. Schweizerische Postkarten. Postdampfschiffe. Situation ausländischer Banken.

### № 25, vom 3. Februar 1892.

Handelsregistereinträge. Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden, in Stans. Fabrik- und Handelsmarken. Statistische Uebersicht über die im Jahre 1891 erfolgten Eintragungen im Handelsregister.

### № 26, vom 3. Februar 1892.

Konkurse. Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Transporteinnahmen der schweizerischen Eisenbahnen im Dezember 1891. Warnung. Schweizerisch-portugiesischer Handelsvertrag. Französisches Dekret betreffend Anwendung des Minimaltarifs. Konsulate. Telegramme.

### № 27, vom 4. Februar 1892.

Handelsregistereinträge. Appenzell A.-Rh. Kantonalbank in Herisau. Fabrik- und Handelsmarken. Stempelung von Uhrenschalen im Januar. Situation ausländischer Banken.

### № 28, vom 5. Februar 1892.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Crédit agricole et industriel de la Broye, à Estavayer. Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende. Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten. Ausstellung zur Verhütung von Feuersbrünsten, in St. Petersburg.

### № 29, vom 6. Februar 1892.

Konkurse. Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizil einer Versicherungsgesellschaft. Erfindungspatentliste und Liste der Muster und Modelle für die zweite Hälfte Januar 1892. Ursprungszeugnisse im Handelsverkehr mit Deutschland. Schweizerisches Konsulat für Sizilien. Situation ausländischer Banken.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1892
Date	
Data	
Seite	664-695
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 614

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.